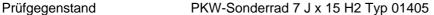
Nummer 96-0997-A15-V01



Hersteller Ruote O.Z. s.p.a.



Seite 1 von 4

Auftraggeber Ruote O.Z. s.p.a.

Via Monte Bianco 10

I-35018 S. Martino di Lupari

PrüfgegenstandPKW-SonderradModellSuperturismoTyp01405Radgröße7 J x 15 H2ZentrierartMittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/	Einpress-	Rad-	Abrollumfang
		Lochkreis- (mm)/	tiefe	last	(mm)
		Mittenloch-ø (mm)	(mm)	(kg)	
202	01405 202 / S-Ø58,06	5/100/58,1	35	625	1990

Kennzeichnungen

Herstellerzeichen O.Z.

Radtyp und Ausführung 01405 ... (s.o.) Radgröße 7 J x 15 H2 Einpresstiefe ET .. (s.o.)

Gießereikennzeichen -

Herkunftsmerkmal Made in Italy Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,25	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 960997) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

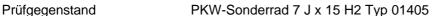
Verwendungsbereich

Hersteller Alfa

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung kW-Bereic	h Reifen	Reifenbezogene Auflagen und	Auflagen und
------------------------------	----------	-----------------------------	--------------

Nummer 96-0997-A15-V01



Hersteller Ruote O.Z. s.p.a.



				Seite 2 von 4
Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.			Hinweise	Hinweise
Alfa 156	88-140	185/65R15	M10 R37	A02 A04 A05
932	88-140	205/60R15		A06 A08 A09
e3*96/27*0034*				A12 A14 A19
				B02 S01
Alfa 164	84-171	185/65R15	R09 R35	A02 A04 A05
164	84-171	195/60R15	R09 R35	A06 A08 A09
E897, /1, /2	84-171	195/65R15	R09 R35	A12 A14 A19
e3*96/27*0028*	84-171	205/55R15	R09 R35	A58 B03 S01

Auflagen und Hinweise

A02 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

bescheinigen zu lassen.

- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- **A05** Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Die Mindesteinschraubtiefen der Radschrauben bzw. Muttern betragen (sofern serienmäßig nicht unterschritten) 6,5 Umdrehungen für M12x1,5 und 7,5 Umdrehungen für M12x1,25 oder M14x1,5.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- **A14** Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig.
- **A58** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

Nummer 96-0997-A15-V01



Hersteller Ruote O.Z. s.p.a.



Seite 3 von 4

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

M10 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/65R15 zulässig:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien
Dunlop	alle	
Fulda	alle	Kristall 3000
Pirelli	alle	
Semperit	alle	
Uniroyal	alle	MS*plus 3 bzw. 44
Yokohama	A509	S760, S480
Michelin	MXV2, MXV3A (H+V),	XM+S 100 (T),
	EnergyMXV3A u. XH1	XM+S 130 (T)
Continental	nur H, V, Z	TS 750, TS 770
Bridgestone	nur H, V, Z	WT 11
Falken	nur H, V, Z	
Goodrich	nur H, V, Z	
Kleber	nur H, V, Z	
Toyo	nur H, V, Z	
Goodyear	nur H, V, Z	Eagle GW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.

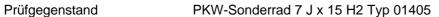
R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel (Reduzierschraube 5/100 auf 5/98) Nr. S01 verwendet werden.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Nummer 96-0997-A15-V01



Hersteller Ruote O.Z. s.p.a.



Seite 4 von 4

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum April 1996.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 19.November 1997

Coen